

Gemäß § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV.NRW. 2020 S. 915), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)- jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Paderborn folgende

Allgemeinverfügung

1. Für das Gebiet des Kreises Paderborn wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW festgestellt. Damit treten die für die Gefährdungsstufe 2 in § 15 a Abs. 3 und Abs. 4 CoronaSchVO getroffenen Regelungen in Kraft.

2. Es besteht darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von **8 bis 20 Uhr**:

Stadt Bad Lippspringe:

Fußgängerzonen

- Arminiusstraße
- Arminiuspark
- Marktstraße

Stadt Paderborn:

Fußgängerzonen

- Westernstraße
- Königsplätze
- Rosenstraße
- Marienplatz
- Rathausplatz
- Neuer Platz
- Grube
- Schildern
- Kamp

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt damit am 28.10.2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, wenn die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit.

Begründung:

Zu 1.:

Aufgrund der aktuellen Infektionslage wird gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG die Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Paderborn durch Allgemeinverfügung festgestellt.

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO stellt der Kreis durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis über dem Wert von 50 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 27.10.2020 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Paderborn bei 50,7 und damit über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15 a CoronaSchVO für den Kreis Paderborn die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Die Feststellung erfolgt für das gesamte Kreisgebiet. Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung nur dann ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diesen Gemeinden – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint.

Die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO dafür, einzelne kreisangehörige Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungstufe auszunehmen, liegen im Kreis Paderborn nicht vor. Es lässt sich nicht für einzelne Gemeinden gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb des Grenzwertes feststellen und zugleich eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diesen Gemeinden ausschließen.

Das insgesamt stetig steigende Infektionsgeschehen im Kreis Paderborn stellt sich als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild dar. Die Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf das Gebiet der kreisangehörigen Kommunen zeigt, dass sich nicht feststellen lässt, dass das Infektionsgeschehen in einzelnen Kommunen gesichert signifikant geringer ist. Die Werte der 7-Tages-Inzidenz schwanken deutlich und erhöhen sich zum Teil innerhalb weniger Tage erheblich. Dies liegt auch daran, dass sich gerade in kleineren Kommunen schon die Infektion weniger Personen maßgeblich auf den Wert der 7-Tages-Inzidenz auswirkt. Ein aktuell geringerer Wert einer Kommune im Kreis Paderborn stellt nur eine Momentaufnahme dar und lässt nicht den Schluss auf ein gesichert signifikant geringeres Infektionsgeschehen zu.

Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass sich das Infektionsgeschehen in aktuell etwas weniger betroffenen Kommunen verbreitet. Dies liegt auch daran, dass Ansteckungen im Kreis Paderborn soweit bekannt im erheblichen Umfang altersübergreifend im sozialen Umfeld oder bei der Arbeit stattfinden. Da die sozialen Kontakte und auch die Arbeitskontakte im Kreis Paderborn kommunenübergreifend stattfinden, lässt sich nicht ausschließen, dass sich das Infektionsgeschehen auf diesem Weg zwischen den Kommunen verbreitet.

Mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungstufe 2 treten im Kreis Paderborn automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Absatz 3 und 4 der CoronaSchVO in Kraft.

Zu 2.

In den unter Ziffer 2 genannten Bereichen (z.B. Fußgängerzonen) muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz zu den genannten Zeiten regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich aus der Regelung des § 2 Absatz 3 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Zu 4.:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 80 Abs. 2, Ziff. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu 5.:

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Absatz 3 und 4 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Absatz 2 Nr. 42-48) CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Kreis Paderborn, 27.10.2020
Der Landrat

Unterschrift